

den in Betracht kommenden Prüfungen melden. Die vorherige Teilnahme an Ausbildungslehrgängen wird nicht verlangt. Wird die Prüfung nicht bestanden, so kann der Bewerber nur noch einmal, und zwar frühestens nach sechs Monaten, zu einer Wiederholungsprüfung zugelassen werden.

(7) Diese Übergangsbestimmungen gelten bis zum 30. Juni 1955.

§ II Gebühren

(1) Die Gebühr für jede Prüfung oder Nachprüfung beträgt 10 DM. Die Gebühr ist vor der Prüfung bei derjenigen Institution einzuzahlen, bei der die Prüfung durchgeführt wird.

(2) Die Gebühr für die Ausfertigung eines Seefunkzeugnisses beträgt 3 DM. Diese Gebühr ist bei der Bezirksdirektion für Post- und Fernmeldewesen Rostock einzuzahlen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. September 1954

Ministerium für Post- und Fernmeldewesen
B u r m e i s t e r
M i n i s t e r

Dritte Durchführungsbestimmung* zur Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte.

— Erfassung und Weiterverwendung von
Alt-Kautschuk-, Kautschuk-Abfällen und gebrauchten
Kraftfahrzeugreifen —

Vom 8. September 1954

Auf Grund des § 9 der Verordnung vom 6. Februar 1953 über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte (GBl. S. 267) und § 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1953 über die

• 2. Durchfb. (GBl. S. 459)

Auflösung der Deutschen Handelszentrale Altstoffe und die Errichtung der WB Rohstoffreserven — Erfassung und Verwertung nichtmetallischer Altstoffe — (GBl. S. 1098) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Erfassung und Aufbereitung nichtmetallischer Altstoffe und Nebenprodukte sind Alt-Kautschuk und Kautschuk-Abfälle nur noch zu erfassen, soweit diese für eine Weiterverarbeitung bzw. Regenerierung geeignet sind. Hierunter fallen auch gebrauchte Kraftfahrzeugreifen.

§ 2

(1) Die WB Rohstoffreserven und der zugelassene Altstoffhandel sind berechtigt, gebrauchte Kraftfahrzeugreifen und Alt-Kautschuk-Abfälle aufzukaufen und zu verkaufen.

(2) Weiterhin sind die volkseigenen Vulkanisierbetriebe, sowie handwerkliche Vulkanisierbetriebe, die Mitglieder der Handwerks-Genossenschaften sind und Vulkanisierbetriebe, die der Industrie- und Handelskammer angehören, berechtigt, gebrauchte Kraftfahrzeugreifen aufzukaufen und diese nach Durchführung erforderlicher Reparaturen oder Runderneuerung den Haltern von Kraftfahrzeugen und Gespannwagen sowie den Herstellerbetrieben von Gespannwagen zu verkaufen.

§ 3

Das Ministerium für Leichtindustrie setzt mit Zustimmung der Staatlichen Plankommission und dem Ministerium der Finanzen Preise für den Auf- und Verkauf von Alt-Kautschuk und Kautschuk-Abfällen und gebrauchten Kraftfahrzeugreifen fest.

§ 4

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Oktober 1954 in Kraft.

(2) Alle entgegenstehenden Bestimmungen treten gleichzeitig außer Kraft.

Berlin, den 8. September 1954

Ministerium für Leichtindustrie
D r . F e l d m a n n
M i n i s t e r

Berichtigung

In der Preisverordnung Nr. 371 vom 2. August 1954 — Verordnung über die Preisbildung im Landmaschinenreparatur-Handwerk — (GBl. S. 753) muß es in der Anlage unter Ziff. 2 Ortsklasse III richtig heißen: 0,53 DM.